

Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINLEITUNG

Die Ehe ist in erster Linie ein sittliches Verhältnis. Nur einzelne Ausschnitte dieses Verhältnisses, seines Beginns und seiner Beendigung, werden durch das Recht normiert. Aber auch diese Rechtsregeln unterliegen in ihrem Gehalt, ihrer Erfassung und Anwendung den Geboten der Sitte und Sittlichkeit. Daher wandeln sich die rechtlichen Normen über die Ehe mit der Veränderung der sittlichen Maßstäbe.

Die Rechtssätze, die sich mit der Ehe befassen, stammten in römischer Zeit und noch im frühen Mittelalter allein vom Staat. Erst seit dem Hochmittelalter begann die Kirche die Ehe in ihr Recht einzubeziehen. Das IV. Laterankonzil von 1215 verordnete, daß die geplante Ehe vorher in der Pfarrkirche zu verkünden sei. Dadurch könnte allenfalls ein Eehindernis durch Anzeige aus dem Volk entdeckt werden¹. Eine ganze Reihe solcher Hindernisse wurde von der mittelalterlichen Kanonistik allmählich aufgestellt². Durch die Beschlüsse des Trienter Konzils wurde die Ehe endgültig zum Formalgeschäft; im berühmten Dekret «Tametsi» der 24. Sitzung vom 11. November 1563 wurden an den Eheabschluß gewisse Formerfordernisse geknüpft. Die Kompetenz des kirchlichen Gerichts zur Beurteilung von Eheangelegenheiten wurde bekräftigt³.

Obwohl die Reformatoren das Corpus Juris Canonici verwarfen, waren sie im Ehe recht doch genötigt, sich an das kanonische Recht anzulehnen. So hatte die Ehe auch im evangelischen Staat einen wesentlich religiös-kirchlichen Charakter. Die Ehe wurde auch hier in der Kirche geschlossen, eigene Matrimonialgerichte mit kirchlicher Beteiligung urteilten über Ehestreitigkeiten. Die Kirche und ihre Diener waren aber dem staatlichen Organismus eingegliedert, die kirchlichen Akte und Institutionen beruhten letztlich auf staatlicher Grundlage, staatlicher Gesetzgebung. So standen sich am Ende des Ancien Régime in der Eidgenossenschaft zwei verschiedene Rechtsgebiete gegenüber in sich einheitlich und geschlossen: In den katholischen Orten galt in Eheangelegenheiten das canonische Recht, in den evangelischen Orten hatte sich ein staatliches evangelisches Ehe- und Familienrecht entwickelt, in den paritätischen

¹ Zu den Eheaufgebotsvorschriften des IV. Laterankonzils siehe PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, II, S. 270 ff.

² Zur Entwicklung der Eehindernisse in der mittelalterlichen Kanonistik PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, II, S. 274 ff.

³ Siehe unten S. 28 und dort zitierte Literatur.

Herrschaftsgebieten war das Recht der Konfession der Beteiligten entscheidend ¹.

Mit diesem überkommenen Rechtszustand hatte sich die Helvetik, mit ihren Vereinheitlichungs- und Liberalisierungstendenzen, auseinanderzusetzen. Erhielt der helvetische Civilcodex und somit die darin enthaltene Ehegesetzgebung auch nie praktische Geltung, so zeitigte er in der Folge doch eine nachhaltige Wirkung. Vor allem gegen die Beschränkung der Ehefreiheit wurde opponiert, die kanonischen Ehehindernisse, aber auch die kantonalen Eheverbote aus finanziellen und anderen Gründen wurden bekämpft. Insbesondere das Verbot gemischter Ehen wurde in vielen Kantonen gelockert oder aufgehoben, sogar auf interkantonaler Ebene durch verschiedene Vereinbarungen weggeräumt.

Diese Liberalisierung in den einzelnen Kantonen einerseits, interkantonal durch die Konkordate andererseits, bildete erst die Voraussetzung für die Ehegesetzgebung nach 1848. Daher wollen wir uns in dieser Arbeit in einem ersten Teil dieser Regelung des Eherechts seit der Helvetik bis zur Gründung des Bundesstaates zuwenden, wobei unser besonderes Augenmerk dem Konkordatsrecht gilt. Beim kantonalen Eherecht müssen wir uns infolge seiner großen Vielfalt auf eine Übersicht beschränken.

Schon bald nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 befaßten sich die Bundesbehörden eingehend mit dem Problem der gemischten Ehen, wobei in einem ersten Gesetz vor allem der Abschluß solcher Ehen geregelt wurde. Der Vorgeschichte dieses Gesetzes, seinem Inhalt und der zeitgenössischen Diskussion darüber ist der zweite Teil unserer Arbeit gewidmet. Spezielle Beachtung schenken wir dabei dem Standpunkt der katholischen Kirche, der stärksten Gegnerin des eidgenössischen Mischehenrechts.

Auch nach Erlaß des Gesetzes über die gemischten Ehen versuchten in einigen Kantonen die Behörden weiterhin solche Ehen zu verhindern. Durch Rekurse an die Bundesbehörden strebten die Betroffenen sich Recht zu verschaffen. Die dadurch entstandene Rechtsprechung von Bundesrat und Bundesversammlung in Mischehenfragen 1850 bis 1874 ist Gegenstand des dritten Teils dieser Studie.

Mit dem Gesetz über die gemischten Ehen von 1850 war deren Abschluß auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft ermöglicht worden, über deren Auflösung hingegen fehlten entsprechende Normen des

¹ Zum Rechtszustand am Vorabend der Helvetik siehe STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 180 ff.

Bundes. Mit dem Nachtragsgesetz von 1862 wurde auch die Scheidung der gemischten Ehen in allen Kantonen grundsätzlich erzwingbar. Vierorts war diese zwar schon kraft kantonalen Rechts möglich, einige Kantone gewährten sie nur den Bürgern evangelischer Konfession, für die meisten katholischen Kantone aber bedeutete die Scheidung gemischter Ehen ein von Bundes wegen eingeführter Fremdkörper im überkommenen kantonalen Recht. Im vierten Teil dieser Arbeit, in dem wir dieses Nachtragsgesetz betreffend die Scheidung gemischter Ehen ins Auge fassen, gilt daher unser besonderes Interesse den Diskussionen um dieses Gesetz im katholischen Raum.

Das Nachtragsgesetz von 1862 wies die Entscheidung der Rekurse betreffend die Scheidung gemischter Ehen dem Bundesgericht zu. Ehescheidungsfälle gehörten in der Folge von 1863–1874 zu einer der Hauptbeschäftigungen dieses Gerichts, welches ansonsten bis zur Revision der Bundesverfassung 1874 einen recht bescheidenen Aufgabenkreis besaß. Eine Statistik über die Tätigkeit des Bundesgerichts soll den fünften Teil dieser Arbeit, den wir den Scheidungsrekursen an diese Instanz widmen, beschließen.

Aus späterer Sicht stellen die beiden Mischehengesetze von 1850 und 1862 Übergangsregelungen auf dem Weg zur Vereinheitlichung der Ehegesetzgebung dar. Mit Art. 54 der Bundesverfassung von 1874, welcher die Ehe unter den Schutz des Bundes stellt und dem darauf fußenden Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe (ZEG) vom 24. Christmonat 1874 wurde dann erstmals ein einheitliches eidgenössisches, von konfessionellen Anschauungen und geistlicher Gerichtsbarkeit losgelöstes Eherecht geschaffen; allein die Gesetzgebung über die Wirkungen der Ehe, insbesondere das Ehegüterrecht, verblieb bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches 1912 den Kantonen. Die Vereinheitlichungstendenzen werden schon bald nach Erlaß des Gesetzes von 1862 stärker spürbar, wir verfolgen sie in einem kurzen Ausblick bis zum Ende des ersten Bundesstaates.